



## Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

### 5. Satzung vom 15.12.2009 zur Änderung der Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid  
vom 24.11.2004

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (GV. NRW. S.380), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460), in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I. S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2009 (BGBl. I 2725), und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I 2298), hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Herscheid beschlossen:

#### § 1

1. In § 5 Abs. 1 wird folgende Änderung vorgenommen:

Die Zahl „45,00“ wird durch die Zahl 44,00 ersetzt.

2. In § 5 Abs. 2 wird folgende Änderung vorgenommen:

- a) Die Zahl 0,1262484 wird durch die Zahl 0,1310024 ersetzt.
- b) Die Zahl 0,09169457 wird durch die Zahl 0,09806818 ersetzt.
- c) Die Zahl 0,09361376 wird durch die Zahl 0,10267437 ersetzt.
- d) Der Betrag 652,72 € wird durch den Betrag 572,51 € ersetzt.

3. In § 5 Abs. 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Die Zahl 15,20 wird jeweils durch die Zahl 15,75 ersetzt.
- b) Die Zahl 30,40 wird jeweils durch die Zahl 31,50 ersetzt.
- c) Die Zahl 91,20 wird jeweils durch die Zahl 94,50 ersetzt.
- d) Die Zahl 197,60 wird durch die Zahl 204,75 ersetzt.
- e) Die Zahl 273,60 wird jeweils durch die Zahl 283,50 ersetzt.
- f) Die Zahl 319,20 wird durch die Zahl 330,75 ersetzt.
- g) Die Zahl 212,80 wird durch die Zahl 220,50 ersetzt.
- h) Die Zahl 304,00 wird durch die Zahl 315,00 ersetzt.
- i) Die Zahl 395,20 wird durch die Zahl 409,50 ersetzt.
- j) Die Zahl 486,40 wird durch die Zahl 504,00 ersetzt.
- k) Die Zahl 547,20 wird durch die Zahl 567,00 ersetzt.
- l) Die Zahl 638,40 wird durch die Zahl 661,50 ersetzt.

4. In § 5 Abs. 5 wird folgende Änderung vorgenommen:

Die Zahl 59,54 wird durch die Zahl 63,70 ersetzt.

5. In § 5 Abs. 6 werden die Abschnitte a) und b) wie folgt geändert:

- a) bei 14-tägiger Leerung:  
 $0,10267437 \text{ €/l} \times 1100 \text{ l} \times 26 \text{ L} = 2.936,49 \text{ €} = \text{aufgerundet } 2.940,00 \text{ €/Jahr.}$
- b) bei wöchentlicher Leerung:  
 $0,10267437 \text{ €/l} \times 1100 \text{ l} \times 52 \text{ L} = 5.872,97 \text{ €} = \text{aufgerundet } 5.880,00 \text{ €/Jahr.}$

6. In § 5 Abs. 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Die Zahl 15,20 wird durch die Zahl 15,75 ersetzt.  
Die Zahl 121,60 wird jeweils durch die Zahl 126,00 ersetzt.
- b) Die Zahl 30,40 wird durch die Zahl 31,50 ersetzt.

7. In § 5 Abs. 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Die Zahl 30,40 wird durch die Zahl 31,50 ersetzt.
- b) Die Zahl 273,60 wird durch die Zahl 283,50 ersetzt.

8. Die Anlage „Festsetzung der Einwohnergleichwerte“ wird ersatzlos gestrichen.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 15.12.2009

Der Bürgermeister  
S C H M A L E N B A C H